



Compliance-Richtlinie der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Präambel

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe (ÄKWL) gibt sich die nachfolgende Compliance-Richtlinie. Sie gilt nicht für die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, die sich eine eigene Compliance-Richtlinie gegeben hat. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sie die berufliche Vertretung ihrer kammerangehörigen Ärztinnen und Ärzte. Gleichzeitig ist sie aber auch Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Sachlich bezeichnet Compliance nichts anderes als die Sicherstellung der Einhaltung von normativen (Gesetze und Richtlinien), vertraglichen und selbst gesetzten Vorgaben. Damit sichert die Compliance-Richtlinie der Ärztekammer einerseits die Normtreue und soll andererseits ein verlässlicher Wegweiser im Umgang mit Compliance sein. Alle für die Ärztekammer Westfalen-Lippe hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich den Inhalt dieser Richtlinie zu eigen zu machen.

I.

Allgemeine Regelungen

§ 1

Compliance in der Ärztekammer Westfalen-Lippe

(1) Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen der ÄKWL sind zur Einhaltung aller gesetzlichen, vertraglichen und selbst gesetzten Vorgaben verpflichtet, die für die ÄKWL und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gelten.

(2) Alle für die ÄKWL hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind dazu angehalten, die Compliance der ÄKWL zu unterstützen und, soweit erforderlich, zu deren Verbesserung beizutragen.

(3) Jegliche Handlungen und Unterlassungen, welche sich gegen die Compliance der ÄKWL richten, werden nicht toleriert.

(4) Hierdurch sollen Rechtsverstöße, Interessenkonflikte und Machtmissbrauch innerhalb der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausgeschlossen werden.

§ 2 Compliance-Beauftragte/r

Die ÄKWL bestellt eine/n Compliance-Beauftragte/n, welche/r die Präsidentin/den Präsidenten der ÄKWL bei der Einhaltung der Compliance unterstützt. Die/der Beauftragte ist disziplinarisch der Präsidentin/dem Präsidenten unterstellt und berichtet zusätzlich der Geschäftsführung der ÄKWL. Die/der Compliance-Beauftragte ist bei Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit weisungsfrei. Sie/er ist gleichzeitig Ansprechpartner/in für Korruptionsprävention. Die Konkretisierung der Stellung und der Aufgaben der/des Compliance-Beauftragten erfolgt ggf. durch einen gesonderten Beschluss des Vorstandes der ÄKWL.

§ 3 Compliance-Gremium

(1) Der/dem Compliance-Beauftragten steht ein Compliance-Gremium in beratender Funktion zur Seite. Das Compliance-Gremium setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstandes der ÄKWL, der Geschäftsführung, einer/einem Vertreter/in des Personalrats der ÄKWL, der/dem Gleichstellungsbeauftragten. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, der/die im Falle einer Verhinderung eine(n) Vertreter(in) bestimmt.

(2) Das Compliance-Gremium sowie die/der Compliance-Beauftragte können von der Aufklärung bis zur Erledigung einzelner Angelegenheiten/Sachverhalte hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige unterstützend hinzuziehen.

(3) Das Compliance-Gremium tritt zusammen, sofern die/der Compliance-Beauftragte das Gremium einberuft. Diese Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Ihre Inhalte sind vertraulich. Die Sitzungen werden durch die Compliance-Beauftragte/den Compliance-Beauftragten protokolliert.

(4) Alle Beteiligten sind im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten/Sachverhalten untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben im Außenverhältnis vollumfänglich bestehen.

II. Verhaltenskodex

§ 4

Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen

(1) Geldzuwendungen dürfen weder angenommen noch gewährt werden.

(2) Jede im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Aufgabenerfüllung empfangene oder angebotene Zuwendung/Einladung ist der Geschäftsführung unverzüglich zu melden. Jede Zuwendung/Einladung, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Aufgabenerfüllung einem Dritten angeboten werden soll, ist der Geschäftsführung zu melden. Geschenke, Einladungen und Zuwendungen von geringem Wert sind hiervon ausgenommen.

(3) Über die Verwendung einbehaltener Sachzuwendungen entscheidet die Geschäftsführung. Grundsätzlich werden einbehaltene Sachzuwendungen unter allen Mitarbeitenden bei sich bietender Gelegenheit verlost.

§ 5

Privatwirtschaftliche Unternehmungen/Beteiligungen

(1) Alle hauptamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, Kontaktversuche privatwirtschaftlicher Unternehmungen, die mit dem Ziel der Beeinflussung der Tätigkeit der ÄKWL erfolgen, gegenüber dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Ehrenamtlich Tätige haben in diesen Fällen den Präsidenten/die Präsidentin der ÄKWL zu informieren.

(2) Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen und sonstige eigene wirtschaftliche Betätigungen gegenüber der Geschäftsführung offen zu legen, sofern durch diese eine Beeinflussung von Entscheidungen möglich erscheint.

(3) Beteiligungen oder Betätigungen, die zu Interessenkonflikten führen oder sonst Einfluss auf die Tätigkeit nehmen und damit die Integrität oder Compliance der ÄKWL gefährden können, sind unzulässig.

§ 6 Meldungen von normwidrigem Verhalten

(1) Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen haben Interessenkonflikte, Fehlverhalten und Verstöße gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen und kammerinterne Richtlinien und Vereinbarungen, insbesondere gegen diese Compliance-Richtlinie, zu melden. Auch ein begründeter Verdacht auf einen Compliance-Verstoß kann und soll gemeldet werden.

(2) Meldungen von Sachverhalten, die nicht mit der Compliance der ÄKWL in Einklang stehen, können bei dem/der Compliance-Beauftragten oder der ausgelagerten internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) gemeldet werden.

(3) Ihnen wird der Schutz von personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang besonders zugesichert. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.

(4) Erlangt die/der Compliance-Beauftragte von Tatsachen Kenntnis, die Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Compliance-Richtlinie der ÄKWL darstellen, informiert er unverzüglich den Präsidenten/die Präsidentin. Bei Anhaltspunkten von Verstößen des Präsidenten informiert der/die Compliance Beauftragte den Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin.

III.

Besondere Regelungen

§ 7

Bekämpfung von Korruption

(1) Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen. Derartige Praktiken werden weder bei hauptamtlich Beschäftigten noch bei ehrenamtlich Tätigen toleriert und konsequent verfolgt. Insoweit wird auf den Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ mit Stand vom 09.12.2022 Bezug genommen.

(2) In besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen. Dies sind in der ÄKWL insbesondere die Beschaffung und der Erlass von Verwaltungsakten.

§ 8

Antidiskriminierung

(1) Die ÄKWL duldet keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder gewerkschaftlicher Betätigung, ethnischer Herkunft, Religion oder sexueller Identität.

(2) Die ÄKWL fördert und fordert einen respektvollen Umgang der hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen untereinander.

§ 9

Datenschutz

(1) Die ÄKWL verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen umzusetzen und entsprechend zu handeln. Näheres bestimmen das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO und die Datenschutzrichtlinie der ÄKWL.

(2) Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige werden hinsichtlich des Datenschutzes unterrichtet.

(3) Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, datenschutzrechtliche Verstöße oder einen Verdacht bezüglich etwaiger Verstöße dem/der Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(4) Die ÄKWL erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere DSGVO, BDSG, LDSG und den weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 10

Wirtschaftsprüfungen

(1) Die Finanzen der ÄKWL werden jährlich von einer unabhängigen Revision/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft.

(2) Die Prüfberichte werden den zuständigen Gremien der ÄKWL vorgelegt.

§ 11

Kommunikation mit der Öffentlichkeit

(1) Die Veröffentlichungen der ÄKWL sind verständlich zu formulieren und zeitnah bekannt zu machen.

(2) Die ÄKWL achtet als Körperschaft öffentlichen Rechts die Unabhängigkeit von Journalisten und Medien. Honorare für redaktionelle Beiträge in von ihr unabhängigen Medien werden nicht entrichtet.

(3) Nimmt ein hauptamtlich Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger der ÄKWL an einer öffentlichen Diskussion teil, ohne dazu autorisiert zu sein, hat er deutlich zu machen, dass er als Privatperson handelt.

IV.

Mitbestimmung und Arbeitnehmerbeteiligung

§ 12

Personalvertretung

(1) Die ÄKWL achtet die Rechte aller hauptamtlich Mitarbeitenden. Diese können von der Personalvertretung bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden. Hieraus dürfen für die Mitarbeitenden keine Nachteile entstehen.

(2) Der Vorstand und die Führungskräfte pflegen eine offene und vertrauensvolle Kommunikation sowie einen konstruktiven Dialog mit dem Personalrat. Die Zusammenarbeit ist auf einen fairen Interessensausgleich aller Beteiligten gerichtet.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ÄKWL fördert die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie verpflichtet sich, die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) umzusetzen.

(2) Der Vorstand und die Führungskräfte pflegen eine offene und vertrauensvolle Kommunikation sowie einen konstruktiven Dialog mit der Gleichstellungsbeauftragten. Die Zusammenarbeit ist auf einen fairen Interessensausgleich aller Beteiligten gerichtet.

§ 14

Schwerbehindertenvertretung

(1) Die ÄKWL fördert die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Der Vorstand und die Führungskräfte pflegen eine offene und vertrauensvolle Kommunikation sowie einen konstruktiven Dialog mit der Schwerbehindertenvertretung. Die Zusammenarbeit ist auf einen fairen Interessensausgleich aller Beteiligten gerichtet.

§ 15

Inklusion

Die ÄKWL fördert die Inklusion behinderter Menschen und soweit erforderlich und angemessen die Schaffung und den Erhalt eines barrierefreien Arbeitsplatzes.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Verfahren bei Meldungen

Das Verfahren bei Meldungen an die Compliance-Beauftragte/den Compliance-Beauftragten oder die ausgelagerte interne Meldestelle richtet sich nach den Bestimmungen der Hinweisgeberschutzrichtlinie der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 17

Umgang mit Verstößen/Sanktionen

(1) Alle hauptamtlich Mitarbeitende, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder kammerinterne Richtlinien, insbesondere gegen die Compliance-Richtlinie, verstoßen, müssen mit arbeitsrechtlichen Sanktionen und/oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen rechnen.

(2) Die Geschäftsführung ergreift auf Anweisung des Präsidenten/der Präsidentin unter Beachtung der Beteiligungsrechte des Personalrats und der Gleichstellungsbeauftragten

diejenigen Mittel, welche dazu geeignet sind einen die Arbeit der ÄKWL beeinflussenden Verstoß oder Interessenkonflikt zu lösen oder einen rechtskonformen Zustand wiederherzustellen.

(3) Bei Compliance-Verstößen von ehrenamtlich Tätigen oder der Geschäftsführung wird die Präsidentin/der Präsident diese Fälle im Vorstand vortragen und der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

(4) Bei Compliance-Verstößen der Präsidentin/des Präsidenten wird die Vizepräsidentin/der Vizepräsident diese Fälle im Vorstand vortragen und der Vorstand entscheidet ohne Beteiligung der Präsidentin/des Präsidenten über das weitere Vorgehen.

§ 18 Information

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden über diese Compliance-Richtlinie informiert.